



ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau
Postfach 32 69 | 55022 Mainz

Per E-Mail: p.calmes.ayt4z4vgu4@fragdenstaat.de

Herrn
Paul Calmes
In den Fuchslöchern 42
67240 Bobenheim-Roxheim

Stiftsstr. 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2100
poststelle@mwwlw.rlp.de
www.mwwlw.rlp.de

3. April 2023

Mein Geschäftszeichen

5050-0004#2023/0002-
0801 8704.0018

Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

11.03.2023

Ansprechpartner/-in / E-Mail

Michael Feyrer
Michael.Feyrer@mwwlw.rlp.de

Telefon / Fax

06131 16-2222
06131 16-172222

Antrag nach § 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG)

Genehmigungen und Umweltgutachten für den Verkehrslandeplatz Worms

Sehr geehrter Herr Calmes,

wir nehmen Bezug auf Ihre E-Mail vom 11. März 2023, mit der Sie einen Antrag nach § 11 LTranspG bzw. § 4 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) gestellt haben.

Mit Ihrem Antrag ersuchen Sie um Übersendung von „Genehmigungen, Umweltgutachten... des Flugplatzes Worms seit Eröffnung (1957)“. Auf Ihren Antrag erhalten Sie anbei die Genehmigungen vom 20. Oktober 1962 (außer Kraft), vom 20. Juli 1967 (zwischenzeitlich neu gefasst) und vom 6. April 1987 (letzte ist für den aktuellen Flugbetrieb maßgeblich).

Wie Sie zutreffend schreiben, wurde eine Genehmigung nach § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) für den Verkehrslandeplatz Worms erstmals 1957 erteilt. Die ursprüngliche Genehmigung vom 3. August 1957 wurde im Zuge einer neuen Genehmigung vom 20. Oktober 1962 widerrufen. Diese Genehmigung wurde am 20. Juli 1967 neu gefasst und danach mehrfach geändert. Die Genehmigung wurde sodann am 6. April 1987 wiederum neu gefasst. Für die aktuelle Rechtslage ist also die Genehmigung vom 6. April 1987 maßgeblich, da zuvor erteilte Genehmigungen damit neu gefasst wurden bzw. bereits zuvor widerrufen worden sind. Die in der Genehmigung als Adressatin genannte Flugbetriebsgesellschaft Worms-Frankenthal-Ludwigshafen GmbH ist mit der aktuellen



Betreibergesellschaft, der Flugplatz GmbH Worms, identisch; die Gesellschaft hat zwischenzeitlich einen anderen Namen erhalten.

Weitere Unterlagen im Sinne Ihrer Anfrage liegen weder dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau (MWVLW) als ehemals zuständiger Genehmigungsbehörde noch dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) – Fachgruppe Luftverkehr – als gegenwärtig zuständiger Genehmigungsbehörde vor. Nach dem Landesarchivgesetz müssen Behörden Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr brauchen, in der Regel spätestens 30 Jahre nach Entstehung der Landesarchivverwaltung anbieten. Auch wenn sich dies wegen des erheblichen Zeitablaufs nicht mit absoluter Gewissheit sagen lässt, dürfte die – bereits 1962 widerrufen – Genehmigung vom 1957 daher dem Landeshauptarchiv in Koblenz übergeben worden sein.

Unterlagen zu Prüfungen über Umweltbelange im Zusammenhang mit dem Verkehrslandeplatz Worms liegen beim MWVLW und beim LBM nicht vor. Auch insoweit besteht die Möglichkeit, dass Unterlagen mittlerweile an das Landeshauptarchiv abgegeben worden sind. Was Umweltgutachten anbelangt, ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass gesetzliche Regelungen über die sog. Umweltverträglichkeitsprüfung in Deutschland erstmals im Jahr 1990 mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) in Kraft traten.

Vorsorglich weise ich auf § 19 Abs. 7 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz oder durch einen Informationszugang Ihre Rechte als verletzt ansehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Michael Feyrer

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage(n): Genehmigung vom 20. Oktober 1962

Genehmigung vom 20. Juli 1967

Genehmigung vom 6. April 1987